

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2026)



Städtebund Schleswig-Holstein | Reventloulallee 6 | 24105 Kiel

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Martin Habersaat
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6880

Per Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 40.10.21 ps
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 18. August 2026

Beantwortung der Fragen des Bildungsausschusses zur Sozialstaffel

Sehr geehrter Herr Habersaat

für die Übersendung der Fragen des Bildungsausschusses zur Sozialstaffel danken wir Ihnen. Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ist es möglich das die Schulträger, die vorhanden Strukturen in der Jugendhilfe für die Berechnung der Sozialstaffel nutzen und diese dann als Dienstleistung abrechnen?

Für die Berechnung und die Gewährung der Sozialstaffel sind die Schulträger verantwortlich, wenn und soweit sie Mittel der Betriebskostenförderung des Landes in Anspruch nehmen wollen. Dabei ist es dem Grunde nach möglich, dass die Schulträger mit dem jeweiligen Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Übernahme der Aufgabe durch letzteren treffen. Die kommunalen Landesverbände geben hierzu aber keine grundsätzliche Empfehlung ab; vielmehr bedarf es etwaiger Absprachen vor Ort. Denn einerseits müssten auch auf Ebene der Jugendhilfeträger die entsprechenden Ressourcen vorhanden sein, andererseits bestehen in einigen Kreisen bereits umgekehrte Vereinbarung für den Kita-Bereich, sodass die Expertise ohnehin bereits im kreisangehörigen Bereich vorhanden ist. Zudem ist zu sehen, dass mit der Einbindung des Jugendhilfeträgers eine weitere Übermittlung von (ggf. sensiblen) Daten erfolgen würde.

2. Kann es möglich gemacht werden, dass wenn für eine Familie im KiTa Bereich eine Berechnung zur Sozialstaffel erfolgt, diese auch für ein weiteres Kind derselben Familie im schulischen Ganztags gilt?

Da Berechnung und Gewährung der Sozialstaffel im Rahmen des schulischen Ganztags entsprechend § 7 KiTaG erfolgen sollen, sind die Grundparameter dieselben. Eine Eins-zu-eins

Übertragung einer im Kita-Bereich bereits erfolgten Berechnung ist indes nicht möglich, weil die Betrachtung für das jeweilige Kind und den jeweils aktuellen Betreuungszeitraum vorzunehmen ist.

3. Kann eine Geschwisterermäßigung auch erfolgen, wenn ein Kind in der Kita und das andere im schulischen Ganzttag betreut wird?

Eine bereichsübergreifende Geschwisterermäßigung ist nicht regelhaft vorgesehen und wurde landesseitig insbesondere aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten, die der kommunalen Seite zu erstatten gewesen wären, abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Philip Schüller', with a stylized flourish at the end.

Philip Schüller
Dezernent